

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*
vom 28. Januar 2010

4608 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative zur Verwendung
der Ordnungsbussen im Strassenverkehr
(Verkehrssicherheitsinitiative)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2009 und in den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Januar 2010,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Verkehrssicherheitsinitiative) wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Sandro Feullet, Zürich; René Isler, Winterthur; Jörg Kündig, Bertschikon; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Rolf Stucker, Zürich; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Minderheitsantrag von Jörg Kündig:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative zur Verwendung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Verkehrssicherheitsinitiative) wird nachfolgendes Gesetz beschlossen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 28. Januar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger

**Gesetz
über die Verwendung von Bussgeldern
bei Übertretungen im Strassenverkehr
(Bussenverwendungsgesetz)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2009 und in den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Januar 2010,

beschliesst:

Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Geltungsbereich § 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf sämtliche Ordnungsbussen, welche gestützt auf das Polizeiorganisationsgesetz und das Ord-

nungsbussengesetz wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht ausgesprochen werden.

§ 2. *Ein Viertel der von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr fliessen in den Verkehrssicherheitsfonds und werden zweckgebunden für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit verwendet.* *Zweck und Mittelverwendung*

Die von den übrigen Gemeindepolizeien eingenommenen Ordnungsbussen aus dem Strassenverkehr verbleiben den Gemeinden.

§ 3. *Der Verkehrssicherheitsfonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung. Er darf sich nicht verschulden. Die flüssigen Mittel werden verzinst.* *Verkehrssicherheitsfonds*

Aus dem Fonds werden finanziert:

- a. Schulungen, Verkehrserziehung, Ausbildung von Junglenkern;*
- b. Sicherheitskampagnen;*
- c. andere Massnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen.*

§ 4. *Beiträge aus dem Verkehrssicherheitsfonds können geleistet werden an:* *Beitragsberechtigung*

- a. den Kanton;*
- b. die politischen Gemeinden;*
- c. Verkehrsverbände und andere privatrechtliche Organisationen, welche sich aufgrund ihrer Statuten für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung einsetzen, für konkrete Projekte und Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.*

§ 5. *Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.* *Schlussbestimmungen*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.